

Oberperfer Marktordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat in seiner Sitzung vom 15.11.2018 gemäß §§ 286 ff und 337 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018, (in der Folge kurz: Gewerbeordnung) nachstehende Verordnung beschlossen:

Durch diese Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Preisgesetzes, des Chemikaliengesetzes, des Maß- und Eichgesetzes, des Tiroler Veranstaltungsgesetzes, der Gewerbeordnung und der auf Märkte anzuwendenden sonstigen Vorschriften und Verordnungen nicht berührt.

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für alle Oberperfer Marktplätze

§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Marktordnung regelt sämtliche Marktveranstaltungen in der Gemeinde Oberperfuss.
2. Ein Markt im Sinne der Gewerbeordnung darf nur auf Grund einer Verordnung der Gemeinde Oberperfuss stattfinden. Jedermann hat das Recht, auf Märkten nach Maßgabe der gegenständlichen Verordnung feilzubieten und zu verkaufen.
3. Ein Gelegenheitsmarkt darf nur auf Grund einer Bewilligung der Gemeinde Oberperfuss stattfinden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Markt im Sinne dieser Verordnung ist eine Verkaufsveranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Markort) an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten (Markttermine) Waren angeboten und verkauft werden.
2. Gelegenheitsmarkt ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass abgehalten wird und einer Bewilligung der Gemeinde bedarf.
3. Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der/die Bürgermeister/in; ihm/ihr stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.
4. Vermieter im Sinne dieser Marktordnung kann jeder Marktorganisator sein, dessen Markt seitens der Gemeinde Oberperfuss genehmigt wurde. Die Gemeinde Oberperfuss kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auch als Vermieterin auftreten.

§ 3

Marktgebiet

Marktgebiet ist jede öffentlich zugängliche Fläche, die von der Gemeinde durch Verordnung dazu erklärt wird. Eine Erweiterung, Verlegung oder Beschränkung der Marktplätze kann nur auf Grund einer Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberperfuss erfolgen.

§ 4

Marktparteien

Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum und vorliegenden Bedarf, Waren im Sinne dieser Marktordnung feilzuhalten. Ein entsprechender Auszug aus dem Gewerberegister oder ein Nachweis der landwirtschaftlichen oder privaten gärtnerischen Eigenproduktion ist auf Verlangen der Marktbehörde zur Überprüfung auszuhändigen. Gewerbliche Marktparteien haben an allen Markttagen jedenfalls den Original-Gewerbeschein, sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Organe den zuständigen Behörden (Marktbehörde, Bezirkshauptmannschaft, etc) vorzuweisen.

§ 5

Gegenstände des Marktverkehrs

Es dürfen auf sämtlichen Oberperfer Märkten grundsätzlich nur Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vertretbar ist, feilgehalten werden.

§ 6

Verabreichung von Speisen und Getränken

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken kann unter Berücksichtigung der örtlichen Marktverhältnisse durch die Marktbehörde/Vermieterin gestattet werden, wenn hiefür ein Bedarf besteht, der in Aussicht genommene Platz geeignet ist und den Erfordernissen entsprechende Verkaufseinrichtungen vorhanden sind.

Hiebei sind die jeweiligen hiefür vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften striktest einzuhalten.

§ 7

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

1. Die angebotenen Waren sind bis spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit zu entfernen, sodass die Möglichkeit zur Reinigung der Marktfläche gegeben ist. Die Standinhaber haben die ihnen zugewiesenen Marktflächen in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
2. Auf den Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nur dem Zuweisungszweck und der Betriebsabwicklung entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden. Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass die Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.

3. Die Marktparteien und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Alle Lebensmittel sind entsprechend den hygienischen Erfordernissen in Verkehr zu bringen und gegen Verunreinigung zu schützen.
4. Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.
5. Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genussfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren dürfen nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon und dgl) zu schützen.

§ 8

Standplätze sowie Vergabe derselben

1. Die Vermieterin stellt zum Zwecke der Abhaltung eines Marktes Standplätze zur Verfügung. Die Vormerkung, Zuweisung und Vergabe der Standplätze und gegebenenfalls der Markteinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der Vermieterin bzw. der Gemeinde Oberperfuss.
2. Das eigenmächtige Beziehen und Benützen leerstehender Standplätze ist verboten. Des Weiteren ist es keinesfalls gestattet, einen anderen als den zugewiesenen Platz zu benützen.
3. Wird ein vorgemerkerter und zugewiesener Platz nicht spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
4. Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang!). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial auf Märkten.
5. Bei der Zuteilung der konkreten Standplätze ist auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, nach Gesichtspunkten der Marktfunktion, auf die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers und auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.
6. Die Zuteilung von Standplätzen kann befristet, gegen jederzeitigen Widerruf, sowie unter Bedingungen und Auflagen, erfolgen. Schadenersatzansprüche gegen die Vermieterin bzw. die Marktbehörde können aus diesem Titel nicht entstehen.
7. Ein zugewiesener Standplatz darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsorgane ganz oder teilweise Dritten überlassen werden. Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche und bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr ist die Marktbehörde zur Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit berechtigt.

§ 9

Erlöschen der Marktzuweisung

Zuweisungen von Marktplätzen erlöschen

- a) mit Verzichtserklärung der Marktpartei,
- b) durch Ablauf der Zeit bei befristeten Zuweisungen,
- c) durch Widerruf des Organs der Marktbehörde bei Übertretung der Oberperfer Marktordnung,
- d) mit Beendigung der Gewerbeberechtigung bzw. Wegfall der Eigenproduktion.

§ 10

Marktaufsicht

1. Marktaufsichtsbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der/die Bürgermeister/in; ihm/ihr stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu. Die Marktaufsicht und Marktpolizei wird durch die Marktaufsichtsorgane - die von der Gemeinde beauftragten Organe - ausgeübt. Die Marktparteien haben sich auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane mittels Lichtbildausweis auszuweisen. Sie haben außerdem den Marktaufsichtsorganen den Zutritt zu den Marktstandplätzen und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren. Den Anordnungen dieser Organe ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des § 2 des Lebensmittelgesetzes werden hierdurch nicht berührt.

§ 11

Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit der an seinem Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen.

§ 12

Verweisung vom Markt

1. Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsichtsbehörde vom Markt verwiesen werden.
2. Die Marktbehörde kann bei Verstößen gegen diese Marktordnung die Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit für mehrere Markttage oder bei besonders schwerwiegenden Verstößen auf Dauer verfügen.
3. Übertretungen dieser Marktordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gem. § 368 Gewerbeordnung 1994 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden.

§ 13

Marktgebühren

1. Die Vermieterin behält sich vor, von den Marktparteien für die Benützung des Marktplatzes und den Markteinrichtungen privatrechtliche Entgelte (Miete) zu verlangen. Solche Entgelte werden als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktgegenständen und Gerätschaften und für andere, mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen eingehoben und sind nicht höher bemessen, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Markteinrichtungen aufgewendeten Beträge erforderlich ist.

§ 14

Haftung

Jegliche Haftung für Schäden an Waren, Kraftfahrzeugen, sonstigen Objekten und Personen wird seitens des Marktorganisations ausgeschlossen. Die Marktpartei haftet dem Marktorganisations und der Marktbehörde für alle Schäden die im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis entstehen.

2. Abschnitt

Inkrafttreten

Die vorliegende Marktordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Oberperfuss in Kraft.

Oberperfuss, am 16.11.2018

Die Bürgermeisterin:

Mag.^a Johanna Obojes-Rubatscher

